

# Nachhaltigkeitsberichterstattung Perspektive der Wirtschaftsprüfung

Workshop Förderverein VKU Abfallwirtschaft und Stadtsauberkeit VKS e.V., 5.11.2024,  
Duisburg

---

# 1 Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts - Grundlagen


# Relevanz der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung

## Schwierigkeiten

- Zunehmender gesellschaftlicher Druck
- Vergleichbarkeit/Verlässlichkeit kaum gegeben
- Gefahr des Greenwashings

## Abhilfe

- Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung stärkt Vertrauen in die Berichte und entsprechenden Angaben
- Externe Prüfung verhilft zur Qualitätssicherung
- Angleichung der nichtfinanziellen Berichterstattung an die finanzielle Berichterstattung

 **Green-wa·shing**  
/ˈɡriːnvoʃɪŋ/  
Substantiv, Neutrum [das] **ABWERTEND**

Versuch (von Firmen, Institutionen), sich durch Geldspenden für ökologische Projekte, PR-Maßnahmen o. Ä. als besonders umweltbewusst und umweltfreundlich darzustellen

<b>Auslassung</b>	<b>Irreführung</b>
<b>Ungenauigkeit</b>	<b>Mangelnde Vergleichbarkeit</b>



# Grundlagen zur Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung

- Verpflichtende externe inhaltliche Prüfung der vorgelegten Nachhaltigkeitsinformationen
- Integration im Lagebericht
- Elektronisches Tagging der Nachhaltigkeitsinformationen in Übereinstimmung der Vorgaben der CSRD sowie der EU-Taxonomie zwecks vereinfachter Auswertbarkeit, Vergleichbarkeit, Zugänglichkeit und Analyse
- Prüfung auf:
  - Die Übereinstimmung der Berichterstattung mit den Vorgaben der maßgeblichen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung
  - Wesentlichkeitsanalyse
  - ESEF-Tagging
  - Umsetzung der Berichtsvorgaben des Art. 8 der EU-Taxonomie-Verordnung
- Prüfung mit **begrenzter Sicherheit** (limited assurance); in absehbarer Zeit Prüfung mit **hinreichender Sicherheit** (reasonable assurance)
- Bei fehlerhafter, unvollständiger oder fehlender Berichterstattung → **modifiziertes Prüfungsurteil/Nichtabgabe, Auswirkungen auf Bestätigungsvermerk noch offen (bisher keine abschließende Beurteilung durch den Berufsstand erfolgt)!**

# Neuerungen durch die CSRD

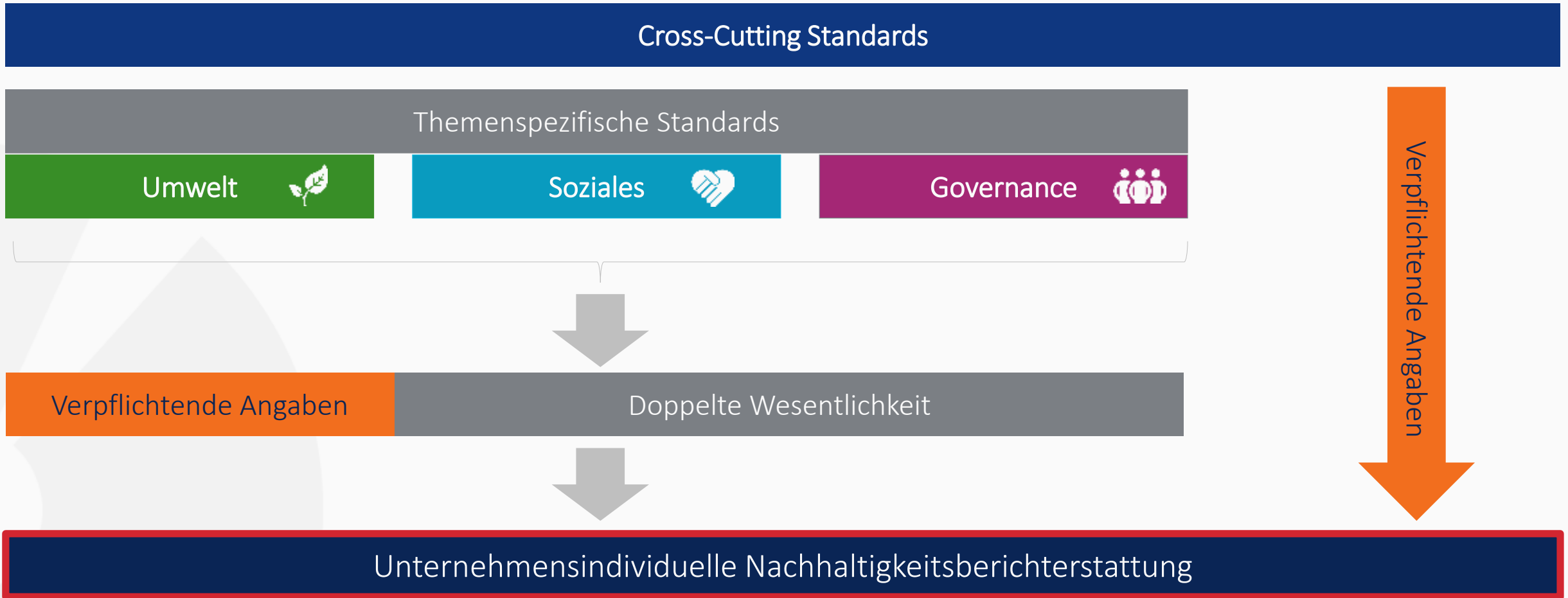
## Wer darf prüfen?

- **Prüfen dürfen gem. CSRD:**
  - Der Abschlussprüfer oder ein anderer Wirtschaftsprüfer.
  - Die Mitgliedstaaten können aber auch die Prüfung durch einen **unabhängigen, akkreditierten Dienstleister** zulassen (wir kennen das von der Prüfung nach Verpackungsgesetz). Dieser kann später sogar aus einem anderen Mitgliedstaat kommen (*Wunsch des EU Parlaments*).
- **Meinung des Berufsstands:**
  - WPK und IDW haben sich als Berufsorganisation gegen die Prüfung durch unabhängige, akkreditierte Dienstleister ausgesprochen.
- **Regierungsentwurf zur Umsetzung der CSRD:**
  - Der Regierungsentwurf sieht vor, dass nur ein Wirtschaftsprüfer, der auch der Abschlussprüfer selbst sein kann, den Nachhaltigkeitsbericht prüfen darf (sog. Vorbehaltsaufgabe).
  - Der Unterzeichner von Prüfungsurteilen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung muss als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichterstattungen registriert sein.

---

## 2 Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts – Anforderungen an das geprüfte Unternehmen

# Bestandteile der inhaltlichen Prüfung (1)



## Bestandteile der inhaltlichen Prüfung (2)





# ESRS 1 – Allgemeine Anforderungen



## Stakeholderanalyse

### 1 Dokumentation Wertschöpfungskette

Darstellung der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette(n) als Grundlage für die Identifizierung der Abhängigkeiten, Auswirkungen, Risiken und Chancen

### 2 Identifikation wesentlicher Stakeholder

Berücksichtigung von Interessen, Erwartungen und Einflüssen, Festlegung der Art des Involvements



### 3 Erstellen der Long List

Brainstorming: Überlegungen anhand des Geschäftsmodells und der Wertschöpfungskette unter Berücksichtigung der Stakeholdersicht

### 4 Bewertung der Auswirkungen

Qualitative und quantitative Bewertung der Auswirkungen des Unternehmens auf Umwelt, Sozialaspekte und Governance

### 5 Bewertung der finanziellen Einwirkungen

Qualitative und quantitative Bewertung der Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens

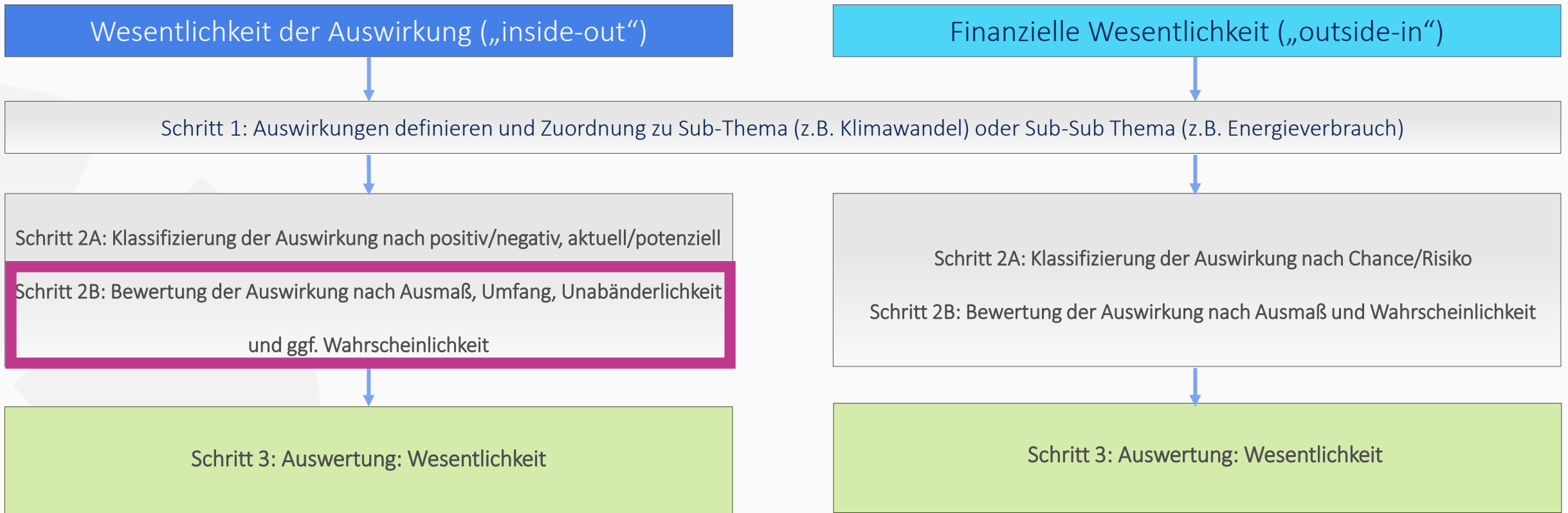
Wesentlichkeitsanalyse



## Stakeholderinvolvement

Ermittlung der für die Stakeholder wesentlichen Themen und Matching mit den wesentlichen Themen des Unternehmens

# Die Analyse der Wesentlichkeit erfolgt in 3 Schritten für alle in den ESRS aufgeführten Themen



## Schritt 2B: Bewertung der Auswirkung nach Ausmaß, Umfang, Unabänderlichkeit und ggf. Wahrscheinlichkeit

Nr.	Definition der Auswirkung	ESRS-Standards	positiv/negativ	aktuell/potenziell
1	Verwendung fossiler Brennstoffe	E 1 Anpassung an den Klimawandel	Negativ	aktuell

### Ausmaß

5 Absolut / Sehr Hoch

4 Hoch

3 Mittel

2 Gering

1 Minimal

0 Keine

### Umfang

5 Global / total (weltweit)

4 Weitverbreitet (national)

3 Mittel (Bundesland)

2 Konzentriert (Stadt)

1 Begrenzt (Einzelne Individuen)

0 Keine (Niemand)

### Unabänderlichkeit

5 Nicht behebbar

4 Sehr schwer oder langfristig zu beheben)

3 Schwer oder mittelfristig zu beheben

2 Mit Aufwand (Zeit und Kosten) behebbar

1 Kurzfristig relativ leicht zu beheben)

0 Sehr leicht zu beheben

### Wahrscheinlichkeit

5 Sicher/ nahezu sicher

4 wahrscheinlich

3 Eher wahrscheinlich

2 Eher unwahrscheinlich

1 unwahrscheinlich

0 Unwahrscheinlich/ nicht vorhanden

# Vorgehensweise und Prüfungsinhalte

Sind die richtigen Inhalte im Bericht?



Sind die Inhalte im Bericht richtig?

- Interviews mit verantwortlichen Mitarbeitern
  - Vorgehensweise Wesentlichkeitsanalyse und Stakeholderinvolvement
  - Festlegung von Strategien, Zielen und Maßnahmen sowie Datenpunkten zur Messung der Zielerreichung
  - Aufnahme der eingerichteten Systeme zur Ermittlung aller relevanten Datenpunkte
- Kritisches Lesen des Nachhaltigkeitsberichts
  - Darstellungsweise und Abgrenzung innerhalb des Lageberichts
  - Prüffähigkeit der Angaben
- Überprüfung der Angaben mit Anforderungen der ESRS
- Prüfung der Vollständigkeit der Angaben unter Berücksichtigung der Wesentlichkeitsanalyse und der Pflichtangaben nach ESRS
- Inhaltliche Prüfung der quantitativen und qualitativen Angaben, inkl. Angaben gem. EU-Taxonomie-Verordnung
- Konsistenz zur finanziellen Berichterstattung

→ **Gesamtbeurteilung**

# Was kommt auf das Unternehmen zu?

## Bereitstellung von Unterlagen und Informationen (1)

### Was erwartet der Prüfer von dem zu prüfenden Unternehmen mindestens?

- Vorlage des fertiggestellten Nachhaltigkeitsberichtes zu Beginn der Prüfung
- Bereitstellung von Dokumentationen zu Prozessen und Abläufen in Bezug auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung
  - Abgrenzung der Verantwortlichkeiten
  - Vorgehensweise Stakeholderinvolvement
  - Ergebnisdokumentationen zu den Befragungen der Stakeholder
  - Dokumentation der Ableitung der wesentlichen Themen (Doppelte Wesentlichkeitsanalyse) unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Stakeholderbefragungen
  - Dokumentationen hinsichtlich aller eingerichteten Prozesse zur Erhebung von Datenpunkten
- Dokumentation der Vorgehensweise zur Ableitung der KPIs aus der EU-Taxonomie-Verordnung
  - Ermittlung der taxonomiekonformen Wirtschaftsaktivitäten
  - Ableitung der Umsatzerlöse, Betriebsausgaben und Investitionen, die mit taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind

# Was kommt auf das Unternehmen zu? Bereitstellung von Unterlagen und Informationen (2)

## Was erwartet der Prüfer von dem zu prüfenden Unternehmen mindestens?

- Für Konzerne zusätzlich
  - Prozessdokumentation zur Abgrenzung der einbezogenen Unternehmen
  - Dokumentation der Vorgehensweise bei der Doppelten Wesentlichkeitsanalyse
  - Dokumentation zur Konsolidierung der Daten aus den einbezogenen Unternehmen
- Bereitstellung von Nachweisen zu qualitativen und quantitativen Angaben
  - Quantitativ: z. B. Systemauswertungen, Gutachten, Drittbestätigungen, Rechnungen
  - Qualitativ: z. B. Gutachten, Literaturquellen
- Zugang zu relevanten IT-Systemen
  - Prüfung, ob die Ordnungsmäßigkeits- und Sicherheitsanforderungen nach FAIT 1 erfüllt sind analog zur IT-Prüfung, die die Unternehmen schon aus der finanziellen Berichterstattung kennen, u. a. Berechtigungen, Change-Management, Protokollierung

# Was kommt auf das Unternehmen zu? Dokumentationsanforderungen

Gesetzeskonformität	Aktualität	Vollständigkeit	Belastbarkeit	Nachvollziehbarkeit
---------------------	------------	-----------------	---------------	---------------------

## Dokumentation des Analyseprozesses

 Prozessdokumentation  
Wesentlichkeitsanalyse

 Long List & Zusammenfassung  
potenziell wesentlicher Themen

 Dokumentation zum  
Stakeholderinvolvement

 Erläuterung zur Methodik der  
Wesentlichkeitsbeurteilung,  
insb. zu Schwellenwerten

Dokumentationsanforderungen  
sollten....



...von Beginn an mitgedacht und  
eingerichtet werden



Clustern von Risiken & Chancen  
sowie  
Wesentlichkeitsbeurteilung

## Dokumentation der Ergebnisse



Konsolidierte Darstellung der  
Wesentlichkeitsbeurteilung

# Was kommt auf die Unternehmen zu? Abstimmung mit dem Abschlussprüfer

## Beispielhafte Abstimmungspunkte mit dem Abschlussprüfer

- Es gibt keine allgemeingültige Checkliste der Angabepflichten in der Nachhaltigkeitsberichterstattung nach ESRS. Jede Berichterstattung ist unternehmensindividuell. Dies erhöht die Abstimmung über das Verständnis, welche Inhalte wesentlich sind zwischen dem geprüften Unternehmen und dem Abschlussprüfer.
- Rechtzeitige Abstimmung mit dem Abschlussprüfer empfehlenswert. Eine nachträgliche Justierung und Ermittlung der für weitere Angaben notwendigen Daten kann sich als schwierig oder gar unmöglich herausstellen. Ggf. kann dies Auswirkungen auf das Testat haben.
- Abstimmung mit dem Abschlussprüfer, ob es für einige Angaben (ggf. auch zeitlich begrenzt) möglich ist, diese im Schätzwege zu ermitteln.
- Abstimmung der relevanten Wirtschaftstätigkeiten nach der EU-Taxonomieverordnung nach Möglichkeit schon vor dem 1.1.2025, damit Zuordnungen von Umsatzerlösen, Betriebsausgaben und Investitionen für das Geschäftsjahr 2025 zutreffend sind.
- Abstimmung, welche Unterlagen in welchem Detaillierungsgrad zu welchem Zeitpunkt vorliegen sollen, um den Prüfungsablauf und Termine für Gremiensitzungen nicht zu gefährden.



# Ihre Ansprechpartnerin



Diplom-Kauffrau Ariane Büchtmann  
Senior Managerin

Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin

Telefon: +49 203 30001 178

Mobil: +49 162 2001 178

E-Mail: [ariane.buechtmann@pkf-fasselt.de](mailto:ariane.buechtmann@pkf-fasselt.de)

- Öffentlicher Sektor: insb. Entsorgungsunternehmen
- Nachhaltigkeitsberichterstattung

Englisch

**PKF Fasselt Partnerschaft mbB**  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Rechtsanwälte

Schifferstr. 210  
47059 Duisburg  
Tel. +49 203 30001-0  
[www.pkf-fasselt.de](http://www.pkf-fasselt.de)

**Ariane Büchtmann**  
Tel. +49 203 30001-178  
[ariane.buechtmann@pkf-fasselt.de](mailto:ariane.buechtmann@pkf-fasselt.de)

© Die PKF Fasselt Partnerschaft mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte ist Mitglied von PKF Deutschland, dem deutschen Netzwerk von Mitgliedsunternehmen der PKF Deutschland GmbH gemäß § 319 b HGB, und PKF Global, dem Netzwerk von Mitgliedsunternehmen von PKF International Limited. Jedes Mitgliedsunternehmen ist ein eigenständiges und rechtlich unabhängiges Unternehmen und übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für die Handlungen oder Unterlassungen der einzelnen Mitglieder oder Korrespondenzunternehmen von PKF Deutschland oder PKF Global.